

## Economic Commission for Europe

### Inland Transport Committee

#### Working Party on the Transport of Dangerous Goods

Joint Meeting of the RID Committee of Experts and the  
Working Party on the Transport of Dangerous Goods

15 March 2021

Bern, 15-19 March 2021

Item 2 of the provisional agenda

Tanks

### **Kommentar der UIC zu den Dokumenten 2021/3, 2021/10, 2021/19, INF.16 und INF.31**

Die UIC möchte mit diesem Dokument auf bestimmte Punkte hinweisen, die bei einer Änderung der Bestimmungen für die Weiterverwendung von Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batteriefahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC nach dem Datum/der Frist für die Zwischenprüfung berücksichtigt werden sollten, damit künftig bei allen Beteiligten Klarheit herrscht:

1. Es gibt kein einheitliches Verständnis und keine Definition der Begriffe „Datum der nächsten Prüfung“ und „Frist für die nächste Prüfung“ in den Absätzen 1.4.2.2.1 d) und in Unterabschnitt 1.4.3.3 b).

Der Begriff „Frist für die nächste Prüfung“ in 1.4.2.2.1 d) wurde eingeführt, nachdem die Bestimmungen in 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2 zur dreimonatigen Karenzzeit für die Durchführung der Zwischenprüfung eingeführt wurden.

Dies erfolgte damals, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Tanks, die nach dem festgelegten Datum (Monat/Jahr) der mit „L“ angegebenen Zwischenprüfung (vgl. RID 6.8.2.5.2 RID letzter Spiegelstrich) zur Beförderung aufgegeben werden, vom Beförderer noch angenommen werden dürfen.

Auch wurde damit dem Umstand Rechnung getragen, dass ein kurz vor Ablauf des Datums /der Frist für die nächste Prüfung befüllter Tank (z.B. Kesselwagen, Tankcontainer) vom Beförderer (insbesondere im Eisenbahnverkehr mit Straßenvorlauf) noch nach Ablauf dieses Datums / dieser Frist angenommen werden darf.

Diese Änderung wurde jedoch bei den Pflichten des Befüllers in Unterabschnitt 1.4.3.3 b) nicht realisiert, sodass die Auffassung vertreten werden konnte, dass ein Befüller einen Tank nur bis zum festgelegten Datum (Monat / Jahr) der Zwischenprüfung befüllen darf, auch wenn dieses Datum mit „L“ versehen ist und somit eigentlich eine „Frist für die nächste Prüfung“ darstellt.

2. Die UIC ist daher der Meinung, dass zunächst folgende Klarstellung herbeigeführt werden sollte.

#### **Datum der nächsten Prüfung:**

Bei Kesselwagen: Das auf beiden Seiten des Kesselwagens mit (Monat / Jahr) angegebene Datum, z.B. **09 / 21** (d.h. **30.09.2021**) der nächsten wiederkehrenden Prüfung.

Bei abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC das sich rechnerisch auf Basis der letzten durchgeführten wiederkehrenden Prüfung ergebende Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung.

#### **Frist für die nächste Prüfung:**

Bei Kesselwagen: Der Zeitraum, in dem die nächste Zwischenprüfung durchzuführen ist. Dieser ergibt sich durch das auf beiden Seiten des Kesselwagens mit Monat / Jahr angegebene

und dem Buchstaben „L“ ergänzte Datum, z.B. 09 / 21 L +/- 3 Monate (d.h. **01.07.2021 - 31.12.2021**)

Bei abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC die sich rechnerisch auf Basis des Datums der letzten durchgeführten wiederkehrenden Prüfung ergebende Frist für die nächste Zwischenprüfung.

3. Sofern der Wunsch besteht, die Bestimmungen über die Verwendung von Tanks / Kesselwagen in 4.3.2.3.7 auf die Zwischenprüfung ausdehnen, wäre dies mittels folgender Anpassung möglich:

a ) In 4.3.2.3.7 an allen Stellen den Begriff „Frist“ in „Datum“ ändern“.

b) Einen neuen Absatz 4.3.2.3.8 einfügen:

Nach **Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3** vorgeschriebene Prüfung dürfen die Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf dieser **Frist** befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist, und

b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

Als Folgeänderung müssten allerdings die Pflichten des Befüllers 1.4.3.3 b) wie folgt angepasst werden:

„... hat sich zu vergewissern, dass bei .... **weder das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung, noch** die Frist für die nächste **Zwischenprüfung nicht** überschritten ist.“

Weitere redaktionelle Folgeänderungen, z.B. in 5.4.1.1.11 ....

---